

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— Es muß daher wenigstens der Brigade-Commandant sich befähigt erhalten, mit wachsamem Auge und Überlegung — abseits des Kampfes — aber dieses immer persönlich übersehend — dem Gefechte folgen zu können.

Der Feldherr, der Höchstcommandirende, ist begleitet vom Chef des Generalstabes und einem Generalstabsoffizier, welcher die eingehenden Meldungen sammelt, ordnet, um später den Gefechtsbericht abzufassen, und der den Feldherrn beständig über die Gefechtslage zu orientiren hat. Andere Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Reconnoisirungsritten betraut, oder als Berichterstatter zeitweise abwesend.

Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonnanzoffiziere bestimmt.

Sie reiten am zweckmäßigsten flügel- resp. ab-schnittsweise, d. h. immer dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Dertlichkeiten, wie die Commandanten und Truppen schneller finden und selber ihnen auch bekannter werden.

Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes, Ross und Reiter alterirendes Hin- und Herrasen der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theil des Gefechtsfeldes zu versorgen, deshalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etabliren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

Auf das Einsenden von Meldungen Seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen, da dieselben wenig Adjutanten zur Verfügung haben, genug mit sich selbst beschäftigt sind, und ein Truppen-Adjutant sehr leicht auf einem Meldungsritt einer Kugel verfallen kann.

(Schluß folgt.)

**Graphische Ballistik. Synthetische Behandlung der Bewegung im materiell erfüllten Raum. Anwendung auf die Geschößbewegung von Alois Indra, Oberlieutenant im I. I. 4. Feldartillerie-Regiment. I. Theil. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.**

Der Herr Verfasser beachtigt, wie er sagt, nicht eine umfassende und erschöpfende Theorie der Geschößbewegung zu geben, sondern vielmehr in einem beschränkteren und zunächst liegenden Gebiete derselben die graphische Darstellungsmethode in Anwendung zu bringen. Er hat sich zum Zweck gesetzt, dem intelligenten Artilleristen die Möglichkeit zu bieten, die Eigenarten der Geschößbahn, sowie den Einfluß des Luftwiderstandes genau kennen zu lernen, ferner die am häufigsten vorkommenden ballistischen Probleme einfach und präzise ohne Hülfe der höhern Analysis zu lösen.

Der I. Theil beschäftigt sich mit der Darstellung der Geschößbahn in der Verticalebene.

**Das gerittene Pferd, seine Anwendung, Wartung und Pflege.** Nach Erfahrungen aus der Praxis zusammengestellt von Richard Schönbeck, Hauptmann und Compagniechef im 66. Inf.-Regt. Mit 34 Originalzeichnungen. Magdeburg, Verlag von Emil Bänisch, 1876.

Das vorliegende Werkchen enthält in gedrängter Kürze dasjenige, was dem Reiter und Besitzer eines bereits dressirten Pferdes in Bezug auf Reiten und Pflege unentbehrlich ist. Es soll ein Rathgeber für diejenigen sein, welche ohne Vorkenntnisse in den Besitz eines Pferdes gelangen. Das kleine Hülfsbuch dürfte manchem berittenen Infanterie-Offizier gute Dienste leisten können.

### **Eidgenossenschaft.**

**Bundesstadt.** (Lebensmittelpreise auf den schweizerischen Waffenplänen im Jahre 1876.) Das theuerste Brod lieferte Brug mit 34½ Rp. per Soldatenration; dann folgen Basel mit 31, Wallenstadt, St. Gallen, Sitten, St. Maurice, Altstorf, Sumiswald und Wangen mit 30, Bellinzona mit 28, Brugg und Bulle mit 27, Lugano, Colombier, Muri und Herisau mit 26, Winterthur und Kestal mit 25½, Solothurn, Genf und Lausanne mit 25, Narau mit 24½, Bière mit 24¼, Overdon, Bözingen, Frauenfeld, Freiburg, Schaffhausen, Luziensteig und Luzern mit 24, Zürich mit 23½, Bern mit 22½, Delsberg mit 22½, Chur und Thun mit dem Minimum von 21½ Rp. Das theuerste Fleisch lieferte Bière mit 51 Rp. per Soldatenration, dann folgen Lausanne mit 48½ Altstorf mit 47½, Sumiswald mit 47, St. Maurice mit 46½, Zürich und Colombier mit 46½, St. Gallen mit 45½, Wallenstadt mit 45½, Bulle und Muri mit 45, Thun mit 44½, Luzern, Brugg und Overdon mit 43½, Narau und Bern mit 43½, Solothurn mit 43½, Luziensteig mit 43½, Lugano, Herisau, Winterthur und Chur mit 43, Kestal mit 42½, Schaffhausen mit 41½, Horgen mit 41½, Frauenfeld mit 41, Basel mit 40½, Bellinzona mit 40, Bözingen mit 39, Delsberg und Genf mit 37½, Freiburg mit 36, Brug und Sitten mit 34½ Rp. Die Kostendifferenz zwischen Minimum und Maximum per Soldatenration ist beim Brod 13 Rp., beim Fleisch sogar 16½ Rp.

— (Das Oberkriegscommissariat) hat folgende Veranbstaltung betreffend die Eingabe von Rechnungen für die eidgenössischen Militärkurse erlassen: „Nachdem sich in den letzten zwei Jahren herausgestellt hat, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Eingabe von Ansprüchen an die eidgenössische Militärverwaltung vielerorts in Vergessenheit gerathen, oder überhaupt nicht beachtet werden, sieht sich das Oberkriegscommissariat veranlaßt, zu Ledermanns Verhalt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Für Lieferungen, welche die Gemeinden gegen Gutscheine zu machen haben, sind die letztern 8 Tage nach deren Ausstellung an das Kantonalkriegscommissariat einzusenden, und vom letztern sind diese Eingaben, oder solche, welche ihm von Privaten eingehen, spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des betreffenden Instruktionskurses an das Oberkriegscommissariat einzulefern.

2) Die Abrechnungen für Benützung der Waffenplätze sind, nachdem sie vom Schulcommandanten visitirt worden, unmittelbar nach Beendigung des Kurses dem Oberkriegscommissariat einzusenden.

3) Für Lieferungen, welche im Laufe eines Kurses aus Auftrag des Commandos erfolgten, sind die Rechnungen spätestens am Tag vor Schluss des Kurses dem Verwaltungsoffizier einzurichten.

4) Reklamationen über Landbeschädigungen müssen innert 4 Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schulcommando oder beim Verwaltungsoffizier, wenn

derselbe noch anwesend ist, sonst aber bei dem zuständigen Kriegscommisariat angebracht werden, es wäre denn, daß der Eigentümer beweisen würde, erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten zu haben.

5) Alle Rechnungen für Munition, Reparaturen an Waffen, an Kriegsführwerken und sonstiger Corpsausrüstung, sowie für Ersatz verdorbener oder verlorener Corpsausrüstungsgegenstände, sofern solche von den Beugämtern besorgt werden, mit Ausnahme der sanitärischen, unterliegen vor ihrer Bezahlung dem kontrollirenden Bicum der administrativen Abtheilung der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials, welcher derartige Rechnungen nebst den vom Schulcommando unterzeichneten Belegen direct einzusenden sind.

6) Rechnungen über gelieferte Arznei- oder Verbandmittel mit Inbegriff der sanitärischen Corpsausrüstung, ärztliche und pferdärztliche Behandlung, Pferdeschäzungskosten, Pferdeabschätzungen, Spitalverpflegung, sind dem Oberstelbarzt, resp. Oberpferdarzt, zur Prüfung einzusenden. Arzneirechnungen und dergleichen sind vorerst vom Besteller zu öffnen.

7) Die unter 4 und 5 genannten Eingaben sollen in der Regel innert Monatsfrist nach Beendigung des betreffenden Unterrichts-curses von den betreffenden Beamten erledigt und dem Kriegscommisariat zur Bezahlung zugewiesen werden.

8) Es ist den Verwaltungsoffizieren ausdrücklich untersagt, die in 4 und 5 erwähnten Eingaben vor Einholung der erforderlichen Visa zu bezahlen.

9) Rechnungen für Bekleidung und Ausrüstung von Rekruten müssen spätestens 10 Tage nach Beginn einer Rekrutenschule dem Schulcommando zur Verifikation eingesandt werden, welches dieselben, eventuell mit seinen Bemerkungen versehen, dem Kriegscommisariat übermittelt. Für die im Verlauf einer Rekrutenschule gelieferten Schüppenröcke ist in derselben Weise zu verfahren.

10) Rechnungen für gelieferten Ersatz von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung sind von derselben Stelle zu öffnen, welche den Ersatz verfügt hat. Die betreffende Mannschaft hat den Empfang der in Rechnung gebrachten Effecten zu beschleunigen.

11) Alle Rechnungen sollen nach Unterrichtscursen getrennt aufgestellt werden; es ist untersagt, Eingaben, welche mehrere Curse betreffen, auf einer und derselben Rechnung zu verrechnen.

Alle Eingaben sind in gehöriger Form und wohl belegt einzureichen; die Einholung der erforderlichen Visa ist Sache der Rechnungsteller; Rechnungen, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, oder nach Verlauf der oben festgesetzten Fristen einlangen, müssen zurückgewiesen werden.

Die Verwaltungsoffiziere sind angewiesen, in den gelesenen Zeitungen des Waffenplatzes auf den bevorstehenden Schluss eines Curses aufmerksam zu machen und die Interessenten zur Rechnungsabgabe aufzufordern.

Bern. (Carabiners- und Revolver-Schützenverein des Kantons.) Das Comitess dieses Vereins hat beschlossen, es seien dieses Jahr auch wieder 2 Vorübungen und 1 Hauptschleiftag im Sand für die Carabiner- und Revolver-Schützen abzuhalten. Die 2 Vorübungen sollen dieses Jahr entgegen dem früheren Modus nicht mehr schwadronweise abgehalten werden, sondern es kann sich jeder Cavallerist mit seiner Ordonnanzwaffe an derselben Ort und Tag der Vorübung einfinden, an dem es ihm am besten paßt. Die Hauptfahrt ist, daß alle Mitglieder 2 Vorübungen besuchen. Laut Beschluss des Comitess werden die Kosten für Zelte und Schelben aus der Vereins-Kasse bestritten und die Leiter der Schießübungen sollen darnach trachten, daß den Theilnehmern so wenig als möglich Kosten erwachsen. Die Gulden sind ebenfalls freundlichst zu diesen Schießübungen eingeladen. Jeder Cavallerist hat mit derselben Waffe zu schießen, mit welcher er nach Ordonnanz ausgerüstet ist. Nach der zweiten Übung am gleichen Ort hat der betreffende Schützenmeister die Schießbüchlein sogleich an den Präsidenten, Hrn. G. Feller, Commandant in Thun, einzusenden. Die Rechnung für Zelte und Schelben ist an den Kassier, Hrn. Oberleutnant Gugelmann

in Langenthal, zu adressiren. Einreise für die beiden Vorübungen bürgersch.

Am 13. Mai haben Übungen in Thun, Burgdorf, Aarberg und Signau; am 27. Mai in Thun, Waldeck bei Ostermundingen und Langenthal; am 3. Juni in Burgdorf und Aarberg stattgefunden, eine letzte wird noch am 8. Juli in Signau, Langenthal und Waldeck stattfinden.

Bern. (Versuch.) An Personenwagen 3. Klasse sind vor einiger Zeit, wie die „A. Schw. B.“ berichtet, von Sanitätoffizieren auf dem Bahnhofe in Bern Versuche gemacht worden für die Einrichtung derselben zum Kranken- und Verwundeten-transporte im Kriegsfalle. Mit den so eingerichteten Wagen sind singuläre Kranke und Verwundete nach Langnau gefahren, um so praktisch die Einrichtung zu erproben. Wenn sich dieselbe bewährt, so wird eine neue bezügliche Ordonnanz erlassen, an die sich die Eisenbahngesellschaften zu halten haben in der Einrichtung ihrer Personenwagen 3. Klasse.

Zürich. (Der kantonale Offiziersverein), zugleich Section des elbg. Offiziersvereines, hat beschlossen und dem Central-Comitess angezeigt, daß derselbe so lange keinen Jahresbeitrag mehr leisten werde, bis die Gelber der Gesellschaft in zweimaliger Weise als bisher verwendet werden.

Uuzern. (Das Halten von Hausscharen) ist durch Grossrathbeschluß vom 28. Mai aufgehoben worden. Es war ein aus der altschweizerischen Behrodnung herübergelammtes Gesetz, welches jeden Besitzer einer Eigenschaft verpflichtete, eine Wehr (früher Spieß, Harnisch, Armbrust usw.), in der neuern Zeit ein Gewehr mit Zubehör zu halten.

Uuzern. (Militär-Entlassungss-Taxe.) Der Regierungsrath ermächtigte das Militär- und Polizei-Departement zur Abschreibung von unentbringlichen Militärsteuererstanzen pro 1876 im Gesamtbetrag von 10,670 Fr. 50 Ct.

Schwyz. (Der Offiziersverein des 24. Regiments) hieß am Anfang Mai eine gemüthliche Zusammenkunft in Einsiedeln.

Freiburg. (Waffenplatzfrage.) Der Große Rath hat sich mit allen gegen 11 Stimmen für die Bewerbung um einen Waffenplatz zweiten Ranges in Freiburg, der ca. Fr. 2—300,000 Kosten für Erweiterungen der Kaserne und Landanlauf u. s. w. verursachen würde, ausgesprochen. Die Opposition verlangte, daß sich die Hälfte des Staates auf die Unterstüzung der von den einzelnen Gemeinden, wie Freiburg, Murten und Bulle ausgehenden Bewerbungen beßränke, und daß nicht ein Waffenplatz von vornherein ausschließlich begünstigt werde.

Freiburg. (Credit für Militärgebäuden.) Der Große Rath hat einen Credit von 50,000 Fr. zur Errichtung eines Magazins für Militärmaterial bewilligt, unter der Bedingung, daß derselbe von der Eidgenossenschaft gegen angemessene Entschädigung auf 20 Jahre zur Verzehrung übernommen wird.

Sothurn. (Der kantonale Offiziersverein) versammelt sich am 3. Juni in Sothurn. Herr Oberleutnant Aefeler soll einen Vortrag über die Positionssarisslerie und ihre Bedeutung halten; überdies soll die Frage der Gründung eines Divisions-Offiziersverein zur Sprache kommen.

Liestal. (Rekrutenschule.) Wie dem „Wochenblatt“ aus der Rekrutenschule in Liestal mitgetheilt wird, hat die Rekrutprüfung das Resultat gehabt, daß von 488 Rekruten 48 Mann zur Nachschule angehalten werden mußten und zwar vertheilten sich dieselben in nachstehender Weise auf die Detachemente: Aargau 30 von 260 Rekruten, Sothurn 16 von 104, Basel-Land 2 von 70 Rekruten. Baselstadt mit 54 Rekruten ging leer aus. — Es läßt sich somit das Resultat kurz dahin zusammenfassen, daß je auf 10 Mann (10 p.C.) es einen trifft, der die Nachschule besuchen muß. Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen.

Graubünden. Nach dem Vorgehen von freiwilligen Schützengesellschaften anderer Orte hat auch die Stadtschützengesellschaft Chur beschlossen, auf die Annahme der eidgen. Schießprämien, weil dieselben an zu onerose Bedingungen geknüpft sind, zu ver-

zichten. Den militärischpflichtigen Mitgliedern wird jedoch der Bezug jener Prämien dadurch ermöglicht, daß ihnen ihre Schießübungen beschuligt werden.

**Aargau.** (Pontonniere-Wiederholungscours.) In Brugg röhrt laut Telegramm der „Gaz. de Laus.“ ein Baumstamm, den die angeschwollene Aare daherrtieb, eine durch die Pontonniere der 1. Compagnie (Capitaine Eynard) konstruierte Brücke weg. Gegenüber Lürgi konnte man der Pontons wieder habhaft werden. Die Katastrophe verlief glücklicherweise ohne den Verlust von Menschenleben herbeizuführen.

**Genf.** (Ein Vermächtnis.) Der in Genf vor einiger Zeit verstorbene General Madeleine hat dem Hospice général in Genf, in dankbarer Rückinnerung an die Pflege, die er im alten Spital im Jahr 1815 gefunden, als er die Artillerie des Forts Culon kommandierte, 3000 Fr. vermaßt.

### B e r s c h i e d e n e s .

— (Der Torpedo.) Obwohl die Torpedos vorzugsweise eine Defensivwaffe und deshalb auf dem Schwarzen Meere für die Russen, die dort auf die Vertheidigung angewiesen sind, von großer Bedeutung ist, spielen die Torpedos auch eine mächtige Rolle als Angriffswaffen bei Kämpfen auf offenem Meere und bei der Küstenverteidigung. Alle Nationen Europas haben mit den Torpedos eingehende Versuche angestellt und sind so ziemlich alle zu denselben Resultaten, zu demselben Grade der Vollkommenheit in dieser furchtbaren Waffe gelangt. Die Russen waren die ersten, die im Krimkriege von den Torpedos Gebrauch machten, als die Engländer und Franzosen durch die Ostsee heranrückten wollten. Der Torpedo, der zur Defensive gebraucht wird, ist ein rundes Gefäß aus hartem Metall, welches mit einem explodierenden Stoffe, meist mit Nitro-Glycerin, gefüllt ist. Er ruht auf dem Meeresgrunde an einem Orte, dessen Lage ganz genau bekannt ist. Die Torpedo-Linien laufen gewöhnlich miteinander parallel oder sie passen sich der Gestalt der Küsten an, die sie zu vertheidigen haben. Jeder Torpedo steht mit dem Ufer durch einen Faden in Verbindung, der mit einer starken elektrischen Batterie zusammenhängt. Alle Fäden sind in dieser Batterie an einem Orte vereinigt, der vor den feindlichen Geschossen sicher ist. Rückt ein feindliches Geschwader an die Küste heran, so beobachten zwei Mann genau die Bewegungen der feindlichen Schiffe. Sind die Beobachter sicher, daß sich ein Schiff über einem Torpedo oder im Bereich seiner Wirkungskraft befindet, so setzen sie den Torpedo durch den elektrischen Funken in Brand. Die Wirkung ist blitzaartig. In tausend Atome zerschmettert, versinkt das Schiff mit der Mannschaft. Da es keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt, die Fäden, welche die Torpedos mit dem Ufer verbinden, abzuschneiden, sind natürlich noch starke Batterien an den Ufern nötig, um die Annäherung feindlicher Boote zu hindern. Die Angriffs-Torpedos werden gewöhnlich im Bordtheil leichter Fahrzeuge angebracht, deren Fahrgeschwindigkeit 18 Knoten in der Stunde beträgt, eine Geschwindigkeit, die bisher kein Kriegsschiff erreicht hat. Kühne Seelute müssen sich dazu hergeben, um die Torpedos in die Mitte der Feinde zu bringen. Daneben gibt es auch sich selbst bewegende Torpedos, welche ihre Fortbewegung komprimierter Luft verdanken, die eine oder zwei Schrauben treibt. Sie sind so konstruiert, daß sie im Stande sind, die Richtung innezuhalten, die ihnen vom Ufer aus gegeben worden ist. Der Erfinder der Torpedoschiffe, deren Schnelligkeit vordem niemals erreicht worden war, heißt Tornicroft. Ein solches Boot kostet 80,000 Francs. Drei Mann genügen zu seiner Bedienung. Sobald ein Geschwader von Panzerschiffen einen Hafen reconnoitert will oder sich dem Ufer nähert, um eine günstige Gelegenheit zur Landung zu suchen, werden die Tornicroft's, die sich in den kleinsten Einschnitten des Ufers verborgen können, sofort ins Meer gelassen. Sie fliegen mit fabelhafter Schnelligkeit auf das Geschwader, das nicht einmal mehr im Stande ist, zu fliehen. Jedes Boot hat sich seinen Gegner aufgesucht, auf den es losstürzt. Sicher wird mehr als eines im Kampfe unterlegen, aber der Verlust ist ein verhältnismäßig

geringer. Gelingt es nur einem, seinen Torpedo anzubringen, so verschwindet ein Schiff von 12 oder 14 Millionen Wert mit 600 Mann in den Fluten des Meeres. Die Nacht und das neblige Wetter sind für die Angriffe der Torpedo-Boote besonders günstig. Die Vertheidigungsmittel, welche die Panzerschiffe bisher angewendet haben, haben sich als unzureichend erwiesen. Sobald aber doch die Torpedo-Boote zurückgewichen sind, beginnen die sich selbst bewegenden Torpedos ihr furchtbares Werk, dem Niemand entkommen kann. Ein solcher Torpedo vermag bei einer Schnelligkeit von 8—10 Knoten 800 Meter zu durchmessen. Hat er sein Ziel verfehlt und ist seine Bewegungskraft erschöpft, so steigt er an die Oberfläche und bildet noch ein gefährliches Hindernis, welches der Feind nicht ohne Schaden überwinden kann.

(Dr. U. W. B.)

### A u t o g r a p h i s c h e P r e s s e n

für Civil- und Militär-Behörden, Rente- und Zahl-Amtier u. s. w. zur sofortigen, sauberen, unbegrenzten und fast kostenlosen Verbreitung eines nur einmal zu schreibenden Schriftstückes, bestellt in 3 Größen [S. 393]

Emil Höhler, Leipzig, Schützenstraße 8.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### M i l i t ä r i s c h e s V a d e m e c u m

für

### O f f i z i e r e u n d U n t e r o f f i z i e r e

der  
S c h w e i z e r i s c h e n A r m e e.

Zweite verbesserte Auflage.

In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

Die  
C h r i s t l i c h e n U n t e r t h a n e n  
der  
T ü r k e i  
in  
B o s n i e n u n d d e r H e r z e g o w i n a

von  
G. Kinkel,  
Professor am Eidgenössischen Polytechnikum.  
8. Geh. Fr. 1. 20.

Die H a n d f e u e r w a f f e n ,  
i h r e  
E n t s t e h u n g  
u n d  
t e c h n i s c h - h i s t o r i s c h e E n t w i c k l u n g b i s  
z u r G e g e n w a r t

von  
Rud. Schmidt,  
Major im schweizerischen Generalstab.  
Mit einem Atlas, 56 Tafeln mit über 400 Zeichnungen  
in Farbendruck enthaltend.  
Compl. Fr. 20.

Ueber die Sprengwirkung der modernen  
K l e i n g e w e h r - G e s c h o s s e

von  
Professor Dr. Kocher in Bern.  
Preis 50 Cts.

### D i e häusliche Krankenpflege

von  
Dr. L. G. Courvoisier,  
Hausarzt der Diakonissen-Anstalt zu Riehen.  
Mit einer Tafel Abbildungen.

I—III. Auflage.  
8. Geheftet Fr. 3.

Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.